

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

REGION 10

Verbandsversammlung am 25. Juni 2014

TOP 3: Beschlussfassung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Finanz- und Haushaltsangelegenheiten auf den Planungsausschuss

Anlage: Auszug aus dem KommZG

Sachvortrag:

Aufgrund der Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes ist gemäß Art. 10 Abs. 3 Nr. 4 die Verbandsversammlung für Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 KommZG zuständig, sofern die Verbandssatzung nicht die Zuständigkeit des Planungsausschusses bestimmt.

Die Übertragung der Zuständigkeit für Haushaltsfragen auf den Planungsausschuss im Zuge der letzten Reform des Landesplanungsgesetzes hat sich in der Praxis bewährt. Der Haushaltsplan des Planungsverbandes der Region 10 weist durchschnittlich ein Haushaltsvolumen von rund 60.000,-- € auf. Die Beschlussfassung über diesen Haushalt nimmt in der Praxis einen geringen Zeitraum in Anspruch, sodass es bei den Verbandsmitgliedern auf wenig Verständnis stoßen dürfte, allein für die Verabschiedung eines geringen Haushalts eine Verbandsversammlung besuchen zu müssen.

Des Weiteren ist auszuführen, dass keine politische Entscheidung getroffen wird. Vielmehr wird durch den Haushaltsplan die finanzielle Handlungsfähigkeit des Planungsverbandes sichergestellt.

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt, die Zuständigkeit für die Angelegenheit nach § 34 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 KommZG auf den Planungsausschuss zu übertragen. Zugleich wird die Geschäftsstelle des Planungsverbandes gebeten, die Verbandssatzung anzupassen und der Verbandsversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Ingolstadt, 21.05.2014
PLANUNGSVERBAND
Region Ingolstadt


Franz Kratzer

Auszug aus dem KommZG

Art. 34* Zuständigkeit der Versammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbands werden von der Versammlung wahrgenommen, soweit nicht nach diesem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Versammlung der Vorsitzende, der Verbandsausschuss, ein anderer beschließender Ausschuss oder ein Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

(2) Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Vorsitzenden, den Verbandsausschuss, einen anderen beschließenden Ausschuss oder einen Geschäftsleiter übertragen werden:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
6. die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,

* Art. 34 Abs. 2 Nr. 9 geändert, neue Nr. 10 eingefügt, frühere Nr. 10 wurde Nr. 11 durch § 4 Gesetz vom 26. 7. 2004 (GVBl S. 272).

8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung,
9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbands,
10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbands an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern.